

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	1
2.	Kommunen, Landkreis, Regionale Planungsgemeinschaft.....	1
3.	Fachliche Belange	4
4.	Ergebnis der Einbeziehung der Öffentlichkeit.....	20

1. Allgemeines

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der Kommunen sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Zusammenhang und die der übrigen Beteiligten jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten wiedergegeben. Die Wiedergabe der Äußerungen erfolgt dem wesentlichen Inhalt nach, soweit sie sich im Rahmen der Aufgaben der jeweiligen Beteiligten halten und soweit sie landesplanerisch von Bedeutung sind. Die Stellungnahme des Landkreises wird sowohl als Zusammenfassung als auch entsprechend der inhaltlichen Zuordnung der einzelnen Fachbehörden wiedergegeben.

2. Kommunen, Landkreis, Regionale Planungsgemeinschaft

Die **Stadt Arnstadt** äußert folgende Bedenken zum Vorhaben:

Bereits in den vorherigen Stellungnahmen der Stadt sei auf die Verkehrs- und Transportproblematik eingegangen worden - hierbei insbesondere auf die Untersuchung alternativer Transportmöglichkeiten aus dem Betriebsgelände in die Region, zumindest die teilweise Verlagerung des Schwertransportes vom öffentlichen Straßennetz auf die Schiene (z.B. durch Verlademöglichkeit am Bahnhof Plaue) und somit eine Minimierung der Belastungen durch die Transporte durch Aufsplittung und Verteilung. Außerdem sei die konkrete Darlegungen zu den Belastungen (Anzahl der Rohstoff- und der Leertransporte, Zeiten, Fahrzeugarten etc.) durch das regionale/ überregionale Transportaufkommen sowie die Darstellung des Zielverkehrs mit Routen und Alternativvarianten gefordert worden. Die Stadt Arnstadt verfolge das Stadtentwicklungsziel, dass das öffentliche Straßennetz in der Innenstadt von derartigen Schwerlasttransporten freizuhalten ist, was in der Routenwahl entsprechend zu berücksichtigen wäre. Dazu fänden sich keine Aussagen.

Auch hinsichtlich der verwendeten Bezugsdaten der Verkehrsbelastung und -belegung werden aktuellere Daten als die Erfassungswerte zum Verkehrsaufkommen auf der Grundlage der Zählungen des Straßenbauamtes Mittelthüringen aus 2010 eingefordert.

In Verbindung damit sei die Aussage auf Seite 70 nicht schlüssig, da diese auf einer Mutmaßung beruhe: „Anhand der vorliegenden Verkehrszählung ist davon auszugehen, dass der Tagebauverkehr bereits berücksichtigt ist“ - diese Angaben, die demnach nicht geprüft und aktualisiert worden seien, dienten dann einer Berechnung, die für die Stadt nicht nachvollziehbar und beurteilbar sei, da hinzukommende Aussagen (es wird nur die freie Strecke betrachtet) fehlten.

Dies koppelte sich auch mit der Maßgabe im Festlegungsprotokoll hinsichtlich der Begründung des Vorhabens eine "überschlägliche Einschätzung der langfristigen Absatzmenge im potentiellen Liefergebiet vorzunehmen", wozu dann auch die möglichen Transportwege gehören würden.

"Es sind Angaben über die Transportwege sowie über die durch das Bergbauvorhaben hinzukommende Verkehrsbelegung (DTV und LKW-Anteil) erforderlich" und "die Transportwege sind kartografisch darzustellen". Diese Angaben und Karten würden fehlen.

In der Antragskonferenz im April 2010 wurde bereits darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaben bisher keine Berücksichtigung im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt gefunden habe. Das Vorhaben sei in keinem der durchgeführten Änderungsverfahren zum FNP als Belang des Vorhabenträgers oder der Fachbehörden vorgetragen und somit auch nicht diskutiert und in die Entwicklungsplanungen der Stadt aufgenommen worden.

Aktuell liege nach 3 Änderungsverfahren der FNP nunmehr in der wirksamen Fassung vom 09.07.2015 (genehmigt mit Verfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 04.09.2015, bekannt gemacht und wirksam geworden am 17.10.2015) vor. Sollte das erforderliche ROV zu einem positiven Ergebnis führen und das Vorhaben in den weiterführenden Planungen zur Durchführung kommen, seien entsprechende Änderungen/Anpassungen in

der Bauleitplanung der Stadt erforderlich, die nach dem Verursacherprinzip vom Antragsteller zu übernehmen seien. Die Stadt vertrete derzeit die Auffassung, dass eine Anpassung des FNP auf Grund des noch laufenden ROV und der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Stadtentwicklung noch nicht abschließend geklärt seien, da entsprechende Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen noch zu regeln seien.

Es fehle eine Angabe zur Größenordnung der Einlagerung von unbelasteten Fremdstoffen bzw. zum Verhältnis der zum Einbau vorgesehenen Materialien. Dies sei durch die Lage in der TWSZ III eine wesentliche Aussage.

Im Zusammenhang mit dem Nachweis der Unbelastetheit der Materialien ergebe sich die Frage, ob durch den Tagebaubetreiber generell Laboruntersuchungen für die Chargen beauftragt würden, für die der Anlieferer keinen Nachweis erbringe. Außerdem werde gefragt, ob dazu noch regelmäßige Kontrollen/Prüfungen in Form von geeigneten Überwachungs- und Schutzmaßnahmen oder nur Stichproben bei den eingereichten Unterlagen und von Materialien durchgeführt würden.

Bezüglich der geplanten Eingriff in Flora-Fauna-Habitat (FFH), EU-Vogelschutzgebiete (VGS), Flächennaturdenkmale, Biotope, Natur- und Landschaftsschutz allgemein und der ggf. erforderlichen Ausnahmeregelung zu artenschutzrechtlichen Verbote verweise man auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen der Stadt und der betroffenen Fachbehörden. .

Es werde im Text darauf hingewiesen, dass die (im Text dann folgenden Maßnahmen) ... "als allgemeine Zielstellungen und Orientierungen zu sehen ..." seien und ... " in nachfolgenden Planungsschritten und Genehmigungsverfahren erfolgt im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden die sachliche Ausdifferenzierung und rechtliche Fixierung der einzelnen Maßnahmen. Man wolle wissen, welche Maßnahmen dies auf Basis der auf Basis der jetzt vorliegenden Untersuchungen und Bewertungen sein würden.

Aus den Unterlagen gehe hervor, dass "...mit Bescheid Nr. 441/2012 vom 18.06.2012 die Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bis zum 31.12.2037.." verlängert worden sei. Das betreffe demnach die in der Anlage 2 dargestellte Flächen „Bewilligungsfeld" und die bezeichnete Betriebsfläche. Man wolle wissen, ob der Abbau dieser beiden Bereiche noch bis zu diesem Zeitpunkt dauern könnte. Außerdem wird gefragt, wie der zeitliche Zusammenhang zum Abbau des Erweiterungsfeldes/Antragsfeldes zu sehen sei und wie bei dieser großen zeitlichen Relation die mögliche Weiterentwicklungen von Flora/Fauna sowie weiterer relevanter Umweltbelange im Antragsfeld und im Untersuchungsraum zu sehen seien. Es sei nicht ersichtlich und erläutert, wie der jetzige Stand des Abbaus auf den bewilligten Flächen sei, wie der geplante Abbau weiter voranschreiten solle und ab wann, wenn bis 2037 eine Bewilligungsverlängerung vorliege, dieses Feld überhaupt benötigt werden würde. Die Stadt benötige Aussagen und Informationen darüber, was der gültige Hauptbetriebsplan hierzu aussage bzw. ob es durch die Verlängerung der Bewilligung Änderungen/Auflagen etc. zum Hauptbetriebsplan gebe.

Der geplanten Erweiterung des Kalksteintagebaus Plauie stehen nach Einschätzung der Fachbehörden des **Landratsamtes Ilm-Kreis** keine Belange entgegen, wenn die von den Fachbehörden aufgemachten Forderungen umgesetzt würden.

Von Seiten der Kreisplanung werden keine Einwände erhoben.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG)** stimmt dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der Maßgabe zu, dass die in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu beachten seien.

Außerdem wird der Hinweis gegeben, dass für das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens dargelegt werden sollte, inwieweit der vorgesehene Tagebau zur Deckung des regionalen Bedarfs erforderlich sei.

Zur Begründung wird folgendes angeführt:

Gemäß dem Regionalplan Mittelthüringen (RP Mittelthüringen) liege das Vorhaben im Vorbehaltsgebiet Rohstoffe k-3 - Plaue, nordwestlich. Andere raumordnerische Ausweisungen in diesem Gebiet seien nicht vorhanden.

Der Begründung zu G 4-15 RP Mittelthüringen entsprechend sei die Nutzung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffe in der Regel erst erforderlich, wenn die Gewinnung in den Vorranggebieten des Versorgungsraumes nicht in vorgesehenem Umfang oder Zeitraum möglich sei. Die nächstgelegenen Kalksteintagebaue seien in Großliebringen (Ilm-Kreis) und Rittersdorf (Weimarer Land). So gesehen, sei der Raum südwestlich von Erfurt einschließlich des südlichen Landkreises Gotha und der westliche Ilm-Kreis ohne eine Kalksteingewinnung. Zwar existierten Kiessandgewinnungen zur Herstellung von Schotter und Splitt, aber die Versorgung mit Kalksteinschotter erscheine nicht optimal.

Bei dem Vorhaben handele es sich nicht um einen Neuaufschluss, sondern um eine Fortführung bzw. Wiederaufnahme eines vorhandenen Tagebaues, der erweitert werden solle und der verkehrlich bereits erschlossenen sei. Der Standort der Aufbereitungsanlagen sei ebenfalls vorhanden. Diese Situation spreche für eine Weiterführung dieses Standortes. Ein Neuaufschluss an anderer Stelle könne dadurch vermieden werden.

Zwar sei die vorgesehene, forstlich genutzte Fläche nicht frei von Konflikten, doch würden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt, die den Abbau als tolerierbar einstufen. In Teilen würden sogar Verbesserungen für die Lebenssituation von gefährdeten Tieren und Pflanzen geschaffen. Ebenso werde die Lage in der Trinkwasserschutzzone III durch den Abbau im Trockenschnitt und anderen Maßnahmen als nicht hinderlich bewertet.

Die Maßgabe wird wie folgt begründet:

Gemäß G 4-14 RP Mittelthüringen sollten bei Rohstoffgewinnung und -transport schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Sowohl das zukünftige Abbaufeld als auch sein unmittelbares Umfeld seien naturschutzfachlich wertvoll (geschützte Arten, EG-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet) und auch für die Trinkwassergewinnung wichtig. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffe k-3 sei zwar bei der Meldung der EG-Vogelschutzgebiete bewusst ausgegrenzt worden, doch hieße dies nicht, dass es keine negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet geben könne.

Für die Antragsunterlagen seien zum einen eine FFH-Vorprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt worden. Nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung seien keine Verbotstatbestände zu erwarten. Die FFH-Vorprüfung habe ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben, jedoch seien erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten nach Anhang I der EG-Vogelrichtlinie, insbesondere für den Schwarzspecht und den Sperlingskauz, zu erwarten, was eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich mache.

Um schädliche Auswirkungen zu minimieren, würden Maßnahmen in den Antragsunterlagen formuliert. Dabei handele es sich zum Beispiel um Verpflanzungen von Orchideen (Einzelexemplare) oder die Umsiedlung und Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse und Haselmäuse.

Die Entwicklung des Standortes lasse sich im Regionalplan insofern gut nachvollziehen, als er im Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen von 1999 noch ohne regionalplanerische Einordnung und im RP Mittelthüringen nunmehr als Vorbehaltsgebiet dargestellt sei.

Neben den zwischenzeitlich aktueller gewordenen bedarfsabhängigen Gesichtspunkten seien auch die genannten freiräumlichen der Hintergrund für die Ausweisung des Standortes als Vorbehaltsgebiet gewesen, da sie auf Ebene des RP Mittelthüringen nicht abschließend abgewogen werden konnten. Deshalb bedürfte es eines Raumordnungsverfahrens, in dessen Rahmen diese noch offenen Fragen in der Regel geklärt werden könnten.

Aus den Antragsunterlagen gehe hervor, dass der geplante Abbau nur unter Durchführung der dort formulierten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als tolerierbar angesehen werden könne. Deshalb sei die Zustimmung der RPG unmittelbar an die

Einhaltung dieser Maßnahmen geknüpft. Ein besonders sensibler Umgang mit diesem Naturraum sei von daher geboten, um den geplanten Rohstoffabbau, seine Verarbeitung und seinen Transport raum- und umweltverträglich einzuordnen.

Der Hinweis wird wie folgt begründet:

In den Verfahrensunterlagen fänden sich zur Begründung des Bedarfs (vgl. 1.3 Teil I Vorhabensbeschreibung) zwar Angaben über den Bedarf des durch den Tagebau Plaue versorgbaren Raumes sowie zu dem Anteil, den der Tagebau mit den vorgesehenen Fördermengen an der Deckung dieses Bedarfs bedienen könne. Nicht beantwortet werde jedoch die Frage, inwieweit dieser Anteil von 4,5 % nicht auch durch andere Standorte für diesen Raum abgedeckt werden könne.

3. Fachliche Belange

Natur- und Landschaftsschutz

Die **obere Naturschutzbehörde** nimmt wie folgt Stellung:

Die Lage der geplanten Erweiterungsfläche sei aufgrund der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten sowie artenschutzrechtlicher Belange nicht unproblematisch. Angesichts des in unmittelbarer Nachbarschaft bereits bestehenden Abbaus erschienen die Probleme jedoch lösbar, wenn bei der weiteren Planung auf der nachgelagerten Ebene folgende Maßgaben beachtet würden:

- Das Erweiterungsvorhaben sei so auszugestalten, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der benachbarten Natura 2000-Gebiete komme. Die Verträglichkeit mit dem angrenzenden FFH-Gebiet Nr. 63 "TÜP Ohrdruf - Jonastal" sowie dem umliegenden Vogelschutzgebiet Nr. 29 .Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädttaue" sei im Rahmen einer jeweils separaten Verträglichkeitsstudie nachzuweisen.
- Die vom Erweiterungsvorhaben betroffenen artenschutzrechtlichen Belange seien in einer "Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung" abzuarbeiten. Erforderliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen seien detailliert darzustellen.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Im Rahmen der Ausweisung der Erweiterungsfläche als Vorbehaltsgebiet "k-3" im Regionalplan Mittelthüringen sei der Bereich für einen Rohstoffabbau bereits raumordnerisch geprüft worden. Die von der oberen Naturschutzbehörde geäußerten Bedenken v. a. hinsichtlich betroffener Natura 2000-Gebiete seien jedoch im Zuge der Gesamtabwägung den Belangen der Rohstoffsicherung untergeordnet worden.

Das Erweiterungsvorhaben sei naturschutzfachlich nicht unproblematisch. Wie auch den Antragsunterlagen zu entnehmen sei, könne es sowohl zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten als auch zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Eine Raumverträglichkeit sei daher aus naturschutzfachlicher Sicht nur bei Beachtung entsprechender Maßgaben möglich.

Im unmittelbaren Umfeld der Erweiterungsfläche befänden sich die Natura 2000-Gebiete "TÜP Ohrdruf - Jonastal" (FFH-Gebiet Nr. 63) und .Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädttaue" (Vogelschutzgebiet Nr. 29) sowie die beiden FFH-Objekte Nr. F17 „Evangelische Kirche Dösdorf" und Nr. F18 „Schäferspalte im Zimmertal und Enzianerdfall bei Plaue". Für diese Gebiete bestehe gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. den "Hinweisen zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Thüringen" des TMLFUN

vom 4. Dezember 2014 ein Verschlechterungsverbot. Verboten seien alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten. Dies gelte auch für von außen auf diese Gebiete oder Objekte einwirkende Beeinträchtigungen (sog. Umgebungsschutz).

Da die Erweiterungsfläche außerhalb der Natura 2000-Gebiete liege, sei lediglich der Umgebungsschutz zu prüfen. Dies habe der Antragsteller in Form einer Erheblichkeitseinschätzung/Vorprüfung abgearbeitet.

Für die beiden FFH-Objekte „Evangelische Kirche Dorsdorf“ und „Schäferspalte im Zimmertal und Enzianerdfall bei Plaue“ würden erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen. Dies könne angesichts des bereits bestehenden Abbaus und einer weitgehenden Beibehaltung des bisherigen Abbauregimes (und damit einer anzunehmenden unveränderten Spreng-, Erschütterungs- und Lärmsituation) bestätigt werden. Hierzu seien im anschließenden Genehmigungsverfahren keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Für das FFH-Gebiet „TÜP Ohrdruf - Jonastal“ sowie das Vogelschutzgebiet „Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäule“ komme die Erheblichkeitseinschätzung hingegen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für einige Lebensraumtypen und Vogelarten nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden könnten.

Für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren werde daher o. g. Maßgabe 1 für erforderlich gehalten, nach der die Belange der beiden Natura 2000-Gebiete im Rahmen ausführlicher Verträglichkeitsstudien zu prüfen seien.

Ähnliches gelte für die Belange des Artenschutzes. In der im Zuge des Raumordnungsverfahrens erarbeiteten „Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (SAP) habe der Antragsteller dargelegt, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nur unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermeidbar sein würden. Entsprechend seien im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die bereits in Kapitel 3 der SAP dargestellten Maßnahmen weiter zu konkretisieren, vgl. Maßgabe 2.

Im Regionalplan seien im Umfeld der Erweiterungsfläche die Vorranggebiete Freiraumsicherung FS-71 und FS-72 sowie das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-28 ausgewiesen. Diese würden in ihrem Bestand durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

Darüber hinaus werde darauf hingewiesen, dass bei der Erarbeitung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudien auf die aktuelle Rechtslage sowie die aktuellen Planungsgrundlagen abzustellen sei. Diese umfassten insbesondere:

- BNatSchG in der Fassung vom 29.7.2009 [die Regelungen des ThürNatG zu den Natura 2000-Gebieten seien weitgehend aufgehoben und durch die §§ 31-36 BNatSchG ersetzt worden],
- ThürNEzVO - Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung, 29.5.2008,
- TMLFUN (2014) - Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen, 4.12.2014,
- Standard-Datenbögen, Stand Mai 2012,
- Kartierung von FFH-Lebensraumtypen aus dem Landschaftsinformationssystem.

Die **untere Naturschutzbehörde (UNB) des IIm-Kreises** formuliert in ihrer Stellungnahme folgende Forderungen:

- Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten nach Anhang I der VRL, insbesondere Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), in den angrenzenden Natura 2000-Gebieten sei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

- Das Vorhaben bedürfe weiterhin einer Zulassung einer Ausnahme von den Verboten zugunsten gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG. Diese Zulassung sei formlos bei der UNB zu beantragen.
- Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung seien in der nachfolgenden Genehmigungsplanung eine Bilanzierung und eine Flächenpräzisierung vorzulegen. Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen sei zu konkretisieren.
- Vor Abbaubeginn sei durch den Vorhabenträger eine ökologische Überwachung zu beauftragen, welche die Einhaltung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwache.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

In der vorgelegten Erheblichkeitsabschätzung werde festgestellt, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Für die Arten nach Anhang I der VRL, insbesondere Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), innerhalb des BSG Nr. DE 5130-420 „Ohrdrufener Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“ und innerhalb des GGB Nr. DE 5130-302 "TÜP Ohrdruf - Jonastal", könne eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Lebensraumes und damit ihres Erhaltungszustandes durch Wirkung von außen (z. B. Lärmimmission) nicht ausgeschlossen werden. Bestehe im Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile, so sei das Projekt entsprechend den "Hinweisen des TMLFUN zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000" in Thüringen vom 4. Dezember 2014 (Punkt 7.4) von der verfahrensführenden Behörde auf seine konkrete Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes hin zu prüfen. Es sei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Von der Planung seien Flächen betroffen, die gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt seien. Hierbei handle es sich um Halbtrockenrasenflächen, welche gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG i. V. mit § 30 Abs. 2 letzter Satz BNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt seien. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG seien alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop führen könnten, verboten. Von den Verboten könne gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden könnten.

Die Erweiterung des Steinbruches stelle gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft seien gemäß § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen seien durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dazu sei der Eingriff zu bilanzieren sowie geeignete Maßnahmen festzulegen.

Im Ergebnis der vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werde festgestellt, dass bei keiner der zu prüfenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt würden. Bei einigen Arten sei zur Vermeidung von Schädigungen der lokalen Population und der damit verbundenen möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Umsetzung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen würden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren konkretisiert.

Der Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. äußert sich wie folgt:

Der Landschaftsraum um Arnstadt, Dosdorf, Plaue, Gossel und Espenfeld stehe wegen seines vielseitigen floristischen Inventars schon lange im Fokus der Untersuchungen und Bestandserfassungen des Vereins. Deshalb sei bereits vor 7 Jahren auf den Immissionsschutz- und Abraumwällen des bestehenden Tagebaus eine Orchideenpopulation entdeckt worden, die für die Erforschung der genetischen Entwicklung der Gattung *Epipactis* von außerordentlichem Interesse geworden sei (s.u.). Mit dem Betreiber des Kalksteinbruchs sei vereinbart worden, dass in bestimmte Teile dieser Halden (s. Abb. 3) nicht eingegriffen werde. Die

letzte Vorortbesprechung zu dieser Problematik hätte am 28.04.16 stattgefunden. Aus diesen Kontakten zum Unternehmen sei im Jahr 2013 bekannt geworden, dass eine Erweiterung des bestehenden Tagesbaus vorgesehen sei. Man habe deshalb angeboten, eine spezielle Erfassung der Orchideen auf der Eingriffsfläche und deren unmittelbaren Randbereichen durchzuführen und die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Diese seien teilweise Bestandteil der Planungsunterlagen (s. Anlage 6.2) geworden. Es müsse aber darauf hingewiesen werden, dass darüber hinaus gehende, den gesamten Untersuchungsraum gemäß Anlage 4.2 betreffende Kartierungsdaten aus unserer Datenbank nicht Gegenstand unserer Zuarbeit gewesen seien. In dieser Hinsicht wären wichtige Ergänzungen zu den Aussagen in der UVS erforderlich (s.u.).

Der Betrieb des bestehenden Steinbruchs sei bis 2037 bewilligt. Aus der Beschreibung des Vorhabens sei nicht zu ersehen, wie viel Vorrat gegenwärtig noch vorhanden sei und welche max. jährlichen Fördermengen entsprechend des gültigen Betriebsplanes genehmigt worden seien. Aus diesen Daten würde sich der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des ersten Abbaufeldes der Erweiterungsfläche annähernd ermitteln lassen. Die Aussage zur aktuellen Vorratslage "in wenigen Jahren erschöpft" sei uns zu allgemein. Unter dem Gesichtspunkt der Minimierung bzw. Vermeidung des Eingriffs in einen naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsraum solle auch eine genauere Analyse des zu erwartenden Bedarfs erfolgen. Die jährliche Fördermenge solle nicht erhöht werden und es sei für die einzelnen Abbaufelder (ca. 1,5 ha) ein Abbau in je 5-Jahresscheiben vorgesehen. Das bedeute, dass Abschnitt IV in >15 Jahren in Anspruch genommen würde.

Das Erweiterungsfeld in Abschnitt IV und teilweise Abschnitt III müsse reduziert werden (s. Abb. 1) und stattdessen die nicht beanspruchte Fläche als floristische Entwicklungszone insbesondere für Wald-Orchideenarten (Ausgleichsmaßnahme für den Biotop- und Artenverlust in den Abschnitten I - III) ausgewiesen werden (s. Abb. 2). Es befänden sich bedeutende Orchideenvorkommen im nördlichen und nordöstlichen Bereich des Antragsfeldes (s. Kartierung 2013/14). Hinzuweisen sei auf eine Population von *Platanthera bifolia* in diesem Bereich (RLT 3). Diese Art sei im IIm-Kreis als selten und mit einem Gefährdungsgrad von 2 einzustufen (s. Umweltbericht-IK 2011).

Bezüglich der Ausführungen zur Nullvariante (S. 10) sollten die dort vorgebrachten Argumente nochmals abgewogen werden, z.B. wieviel Arbeitsplätze betroffen seien, welche Größenordnung die bisher für das Antragsfeld getätigten Investitionskosten hätten, welche anderen Erweiterungsmöglichkeiten mit weniger Konfliktpotential das Unternehmen in den anderen ihm zur Verfügung stehenden Gesteinsabbaufeldern habe (evtl. Variantenprüfung). Man halte konkretere Aussagen für wichtig, wenn es um die Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gehe.

Bereits festgestellt worden sei der Verlust an wertvollem Lebensraum und geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten. Auf zwei mögliche Auswirkungen, die noch näher betrachtet werden müssten, sei hinweisen:

Schutzgut Wasser:

In der UVS (S. 78) werde festgestellt, dass das Grundwasser durch das Vorhaben direkt oder indirekt beeinflusst werde, weil der Muschelkalk eine gute Wasserwegsamkeit besitze. Deshalb solle dieses durch Einbau einer 2 m mächtigen Filterschicht geschützt werden. Verwendung finden solle standort eigenes, aber auch unbelastetes Fremdmaterial. Letzteres halte man für problematisch. Die individuenreichen Vorkommen des Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) siedelten im Raum Arnstadt-Plaue-Kleinbreitenbach vorrangig an den zutage tretenden Grenzschichten zwischen Oberem Buntsandstein und Unterem Muschelkalk. Für diese Orchideenart sei offenbar eine gewisse Durchfeuchtung des Substrates vorteilhaft. Die beschriebenen Verhältnisse lägen auch bei dem bedeutenden Fundort im Tieftal unmittelbar unter dem Steinbruch vor. Werde nun im Steinbruch nicht autochthones Material eingelagert, könnten durch Auswaschung andere Mineralien und Spurenelemente in die Grenzschicht transportiert werden und die dortigen Frauenschuhbestände beeinflussen. Da es zu diesem Sachverhalt noch keine Untersuchungen gebe, plädiere man für die Verwendung von (fremden) Einbaumaterial, das nur aus den Schichtenfolgen des Muschelkalkes stamme.

Staubimmissionen:

Die Aussagen zum Einfluss von Staubimmissionen auf die Umgebung des Steinbruches (UVS, S. 78) halte man z.T. für widersprüchlich: eine herabgesetzte Photosyntheserate auf verstaubten Blättern müsse sich zwangsläufig auf den Chlorophyllgehalt auswirken und langfristig die Vitalität beeinflussen. Zur Reduzierung und Vermeidung der Staubbelastung müssten künftig die Maßnahmen, wie sie in der UVS (S. 89) aufgelistet seien (insbesondere Befuchtung von Anlagen und Fahrwegen), konsequent angewendet werden. In diesem Jahr seien Staubbelastungen der Umgebung des Steinbruches festgestellt worden.

Die Aussage in der Vorhabensbeschreibung (S. 8), dass besonders geschützte Biotope (§18 ThürNatG) nur kleinflächig im westlichen Randbereich des Erweiterungsfeldes zu finden wären, könne man nicht teilen, sie stehe zudem teils im Widerspruch zur Kartendarstellung der Anlage 6.1.

Bei den Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) beziehungsweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Anlage 18) zum Lebensraum- und Arteninventar des Untersuchungsraumes fehlten wesentliche Angaben. Der Bezug auf die AHO-Kartierung sei z.T. nicht korrekt, da die Zuarbeiten lediglich die Erfassungen in den Jahren 2013/2014 auf dem Erweiterungsfeld und dessen randlicher Umgebung zum Inhalt hätten. Die Kartierungsdatenbank des AHO enthalte sehr viel mehr Angaben für die Umgebung des Steinbruches. So erfolgte bereits in den Jahren 2007/08 eine umfangreiche Kartierung der Frauenschuhvorkommen und Meldung an die TLUG im Zusammenhang mit den FFH-Gebietsmeldungen (Standard-Datenbogen). Seitdem seien im Gebiet des Schweinsberges/Tieftales mehrere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z.T. durch das zuständige Forstamt, durchgeführt worden. Es könne davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Untersuchungsraumes gem. Anlage 4.2 z.Zt. mindestens 2.000 Frauenschuhpflanzen zur Blüte kämen. Davon entfielen etwa ca. 1.500 Pflanzen auf eine Buchenschonung im Tieftal genau unterhalb der Erweiterungsfläche (als Biotoptyp in Anl. 6.1 nicht erfasst). Die Aussage, dass diese Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie "nur noch stellenweise vorhanden" (UVS, S. 74) und der Erhaltungszustand im Gebiet mit "C" zu bewerten (Anl. 17, S. 17) sei, entspreche somit nicht der tatsächlichen Situation.

In der UVS fehlten neben den Lebensraumtypen Kalk-Magerrasen, Kiefern-Trockenwald und Kalkschuttflur folgende im Untersuchungsraum vorhandene Orchideenarten (zuzuordnen unterschiedlichen Lebensräumen): *Cephalanthera rubra*, *Dactylorhiza fuchsii*, *Epipactis distans*, *Goodyera repens*, *Gymnadenia conopsea* ssp. *neglecta*, *Neottia nidus-avis*, *Ophrys apifera*, *Orchis purpurea*. Man erwähne dies ausdrücklich, um die Bedeutung des Naturraumes für botanischen Artenschutz zu unterstreichen.

Auf den Lebensraumtyp Kalkschuttflur, der in Sekundärbiotopen am Rande des Steinbruches und der Betriebsfläche zu finden sei, müsse gesondert hingewiesen werden. Auf denjenigen Haldenbereichen, die vorwiegend aus Gesteinen des mittleren Muschelkalkes beständen, hätten sich in den letzten Jahren mehrere Orchideenarten angesiedelt: *Epipactis atrorubens*, *Epipactis helleborine*, *Gymnadenia conopsea*, *Gymnadenia conopsea* ssp. *neglecta*, *Ophrys apifera*. Besonders bemerkenswert sei aber Vorkommen der Art *Epipactis distans*, die hier für Thüringen eindeutig identifiziert werden konnte und die teils Merkmale ausbildet, die als Anpassung an den Lebensraum gedeutet werden könnten. Für die Biodiversitätsforschung seien deshalb diese Bereiche hochinteressant und man sei dem Betreiber des Steinbruchs dankbar, dass er diese Flächen deshalb nicht weiter beanspruchen oder verändern wolle und man weitere Untersuchungen vornehmen könnte. Allerdings wäre zu wünschen, dass diese Vereinbarung Bestandteil des Rekultivierungsplanes werde. Aus Anlage 16 sei ersichtlich, dass der aktuelle Rekultivierungsplan (2. Nachtrag 2003) eine Wiedernutzbarmachung der Betriebsfläche vorsehe. Die vorhandenen Halden sollten aber unangetastet bleiben, vielmehr innerhalb des LBP als Maßnahmefläche (nur begrenzte Zulassung der Sukzession durch regelmäßige Auflichtung) ausgewiesen werden. Aus gleichen Gründen sollten die Immissionsschutzwälle um das Erweiterungsgebiet oberflächlich mit Abraum des mittleren Muschelkalkes versehen werden.

In den Unterlagen würden 3 Ersatz- und 4 Ausgleichsmaßnahmen benannt. Keine dieser Maßnahmen kompensiere wirksam den Inventar- und Funktionalverlust, der durch die Beanspruchung der ca. 6 ha großen Eingriffsfläche entstehe. Auch vermisste man eine Bilanzierung des Kompensationsbedarfes. Man schlage ergänzend vor, eine flächige Maßnahme aufzunehmen, die durch die Eckpunkte P2-P3-P4-P5n (s. Abb. 2) eingeschlossen und die zu einem lichten Mischwald mit reicher Bodenflora entwickelt werde (vor allem in Randbereichen seien bereits mehrere Orchideenarten vorhanden). Man könne auch weitere potentielle Entwicklungsflächen, z.B. im Nobistal oder bestimmte Areale mit Frauenschuhvorkommen benennen.

Die Maßnahme A4 „Rückbau der asphaltierten Zufahrt“ erkenne man nicht als Ausgleichsmaßnahme an. Der Weg sei für die Erschließung bzw. den Betrieb des Tagebaus versiegelt worden, eine Entsiegelung stelle lediglich den ursprünglichen Zustand wieder her.

Weiterhin halte man die Ersatzmaßnahme E3 für ungeeignet. Orchideenverpflanzungen seien als sehr kritisch einzustufen, wenn das Zielbiotop nicht die gleichen Voraussetzungen erfülle, wie die Entnahmefläche. Dies zu beurteilen, sei nur in sehr wenigen Fällen möglich. Erfahrungen lägen nur für sehr wenige Arten vor. Da z.Zt. *Cypripedium calceolus* im Erweiterungsfeld nicht vorkomme und eine Besiedlung kaum zu erwarten sei, werde diese Maßnahme ohnehin bedeutungslos, wenn nicht auch andere Orchideenarten damit gemeint wären. Dies gehe aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor.

Zielführender wäre, für ein mit Frauenschuh bestandenes Biotop innerhalb des Untersuchungsraumes, dass sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindet, eine Initial- und mehrjährige Entwicklungspflege zu installieren.

Die wesentlichen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge betreffen

- nochmalige Prüfung des Erfordernisses einer Tagebauerweiterung,
- Reduzierung des Erweiterungsfeldes im nordöstlichen Teil (s. Abb. 1),
- Überarbeitung des Konzeptes der Kompensationsmaßnahmen, u.a. Aufnahme einer Entwicklungsfläche für botanischen Artenschutz (s. Abb. 2)
- Einbeziehung der Halden mit ihren Orchideenvorkommen in ein Rekultivierungskonzept, das auch den bestehenden Steinbruch einschließt (s. Abb. 3),
- Überarbeitung und Ergänzung der Bestandsanalysen.

Das Vorhaben wird vom **BUND Thüringen e.V.** nicht befürwortet. Es wird folgende Begründung abgegeben:

1. Prinzipiell sei davon auszugehen, dass künftig mehr Rohstoffe durch Recycling zu erzeugen seien und der Straßenbau eingeschränkt werden solle. Eine weitere Flächenversiegelung finde zwar am Standort des Kalksteinbruchs Plaue nicht statt, die gewonnenen Materialien dienten aber an anderer Stelle u.a. dem Straßenbau und damit der Flächenversiegelung in Thüringen. Insofern sei der tatsächliche Bedarf in Frage zu stellen.
2. Das Abbaugelände liege innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes „Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“ und direkt an der Grenze zum FFH-Gebiet „TÜP Ohrdruf- Jonastal“ mit bedeutenden Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten. Insofern sei mit einer Beeinträchtigung von Flora und Fauna auszugehen.
3. Die Erweiterungsfläche liege im Wasserschutzgebiet III für das Wasserwerk Schönbrunn, Arnstadt. Ein Bodenabtrag sei hier nicht erlaubt, besondere Auswirkungen hätten andere Bodeneinträge (Öl, Benzin, Reinigungsflüssigkeiten usw.). Die Wasserversorgung Arnstadt sei damit auch weiterhin gefährdet.
4. Gemäß § 10 (2) Ziff. 1 Thüringer Waldgesetz habe die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse Vorrang vor anderen Nutzungen. Es ständen hier private Interessen im Vordergrund.
5. Hinzu komme die Störung von Vogelarten, insbesondere durch Motoren- und Sprengeräusche, dies entspreche nicht den Belangen des BNatschG.

6. Eine Lärmbelästigung verbunden mit den entsprechenden Abgasen sei für Orte Dösdorf, Siegelbach, Arnstadt, Plaue und Martinroda (Zubringer Autobahn) auf jeden Fall gegeben.
7. Nicht zuletzt sei zu prüfen, ob es sich um eine Erweiterung oder einen Neuaufschluss handele unter Berücksichtigung der Definition eines Vorranggebietes.

Der **Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. (NABU)** teilt mit, dass das Vorhaben nicht mit den durch ihn wahrzunehmenden Belangen in Einklang stehe und aus seiner Sicht auch nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimme. Zur Begründung wird folgendes angeführt:

Das beanspruchte Erweiterungsgebiet für den Kalksteintagebau sei im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelthüringen als Vorbehaltsgebiet k-3 ausgewiesen. Gemäß Grundsatz G 4.15 des RROP sei die Nutzung von Vorbehaltsgebieten erst (und nur dann) erforderlich, wenn die Gewinnung von Rohstoffen in den Vorranggebieten nicht im vorgesehenen Umfang oder Zeitraum möglich sei. Im vorliegenden Fall werde der Rohstoffvorrat des Vorranggebietes planmäßig in wenigen Jahren erschöpft sein. Der Bergbau wäre damit zu beenden und die Rekultivierung der Fläche durchzuführen.

Die Sicherung eines Produktionsstandortes über die geplante Abbaumenge und den geplanten Förderzeitraum hinaus könne keine Begründung für die heimliche Umwandlung eines Vorbehaltsgebietes in ein Vorranggebiet sein. Das sei nur im Zuge der Überarbeitung des RROP möglich.

Die geplante Erweiterung des Kalksteintagebaus berge erhebliche Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch Eingriffe in Natur und Landschaft, Wald und Wasserhaushalt.

Das Abbaugelände liege innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes "Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue" und direkt an der Grenze zum FFH-Gebiet "TÜP Ohrdruf-Jonastal" mit bedeutenden Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten.

Gemäß § 44 (1) Ziff. 2 BNatschG gelte z. B. für alle vorkommenden Vogelarten ein Störungsverbot. Dieses wäre durch den Abbau und insbesondere die vorgesehenen Sprengungen nicht einzuhalten (s. Anlage 7). Insofern sei auch das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) anzuzweifeln. Das Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung stütze diese Zweifel.

Gemäß § 10 (2) Ziff. 1 Thüringer Waldgesetz habe die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Vorhabenträgerin verfolge in erster Linie Privatinteressen, die hier nachrangig zu betrachten seien.

Die Erweiterungsfläche liege in der Zone 3 des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schönbrunn in Arnstadt. Jeglicher Bodenabtrag, insbesondere durch Sprengung, sei hier unzulässig. Die Wasserversorgung für die Einwohner der Stadt Arnstadt sei bereits durch den bestehenden Tagebau gefährdet.

Nicht zuletzt seien auch die Transporte zu berücksichtigen, die über weitere Jahre stattfinden würden und zusätzliche Lärm- und Abgasbelastungen, insbesondere für die Einwohner von Dösdorf, Siegelbach, Plaue und Martinroda mit sich bringen würden.

Der **Landesanglerverband Thüringen e.V.** sieht die durch ihn zu vertretenden Belange nicht berührt.

Man bestätige die Maßnahmen zum Grundwasser- und Gewässerschutz. Man setze sich insbesondere für die Reinhaltung und Strukturverbesserung der Gewässer und deren Artenvielfalt ein sowie die Durchsetzung der EU-WRRL und Einhaltung der Thüringer Gesetze zum Schutz der Gewässer.

Von Seiten der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V.** wurden keine Einwände geäußert.

Die **Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.** äußert keine Bedenken.

Die Erweiterungsfläche müsste mindestens 10m im Bereich des Schweinsberges zurückgesetzt werden, damit ein Geländegürtel zu dem angrenzenden FFH-Gebiet erhalten bliebe. Die möglichen Einflüsse im Hinblick auf die klimatischen Verhältnisse im Boden und die hydrologischen Funktionen gelte es zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Gestaltung der verbleibenden Gesteinswände sei eine gesonderte Beratung mit dem Unternehmen festzulegen, um im Detail die Habitatgestaltung in diesem Gebiet für die vorkommenden Tierarten abzustimmen. Auch gelte es das Nachnutzungskonzept unter forstlicher Folgenutzung zu präzisieren.

Land- und Forstwirtschaft

Das **TLVwA, Referat 460 (Ländlicher Raum)**, hat für seine Stellungnahme die Zuarbeit des Landwirtschaftsamtes Rudolstadt mit einbezogen. Nach Durchsicht der Antragsunterlagen werde festgestellt, dass die Belange der Landwirtschaft durch die Erweiterung nicht direkt betroffen seien.

Eine Betroffenheit könne sich durch die nachfolgenden gesetzlich vorgegebenen Ersatzaufforstungen nach dem ThWaldG und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes ergeben. Hier werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen die Grundsätze der Landwirtschaft zu beachten seien.

Die erforderlichen Ersatzaufforstungen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien grundsätzlich innerhalb der Abbauflächen vorzunehmen (um den Entzug weiterer landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden). Es werde auf den § 15 Abs. 3 des Gesetzes des Bundes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 verwiesen. Für die Festlegung konkreter Ersatzaufforstungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rege das Referat 460 eine frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Stellen an.

Aus Sicht des Referates 460 könne der geplanten Erweiterung des Kalksteinabbaus Plaue unter hinreichender Berücksichtigung der o. g. Forderungen und Hinweise grundsätzlich zugestimmt werden.

Das **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha** gibt folgende Stellungnahme ab:

Bei dem als Abbaugelände zu beanspruchenden Areal handele es sich um Waldflächen. Insofern sei von einem erhöhten Umfang an naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und erforderlichen Ausgleichsaufforstungen gemäß § 10 ThürWaldG auszugehen. Diese Maßnahmen sollten vollständig im Vorhabensgebiet ausgeglichen werden. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für eventuelle externe Kompensationsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen sei auszuschließen (s. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Im Vorhabensgebiet sei weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Es sei auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit ein Verfahren neu einzuleiten.

Weitere Interessen der Landentwicklungsverwaltung würden somit von dem Vorhaben nicht berührt.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TML)** gibt als **oberste Forstbehörde** in Abstimmung mit der **unteren Forstbehörde** folgende Stellungnahme ab:

Die geplante Erweiterung des Kalksteintagebaus im Umfang von ca. 6 ha werde ausschließlich in das östlich angrenzende Waldgebiet hinein erfolgen. Die davon betroffenen Waldbestände unterschiedlichen Alters würden durch die Baumart Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*) dominiert, der diverse Laub- und Nadelbaumarten beigemischt seien.

Durch die Erweiterung komme es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 6 ha Wald. Auf dieser Fläche könnten zukünftig die durch den Wald erbrachten allgemeinen Waldfunktionen, wie z.B. Holz- und Sauerstoffproduktion, CO₂-Bindung, Wasserspeicherfunktion sowie Lebensraum- und Erholungsfunktion nicht mehr erbracht werden.

Des Weiteren habe die amtliche Waldfunktionskartierung für die Erweiterungsfläche folgende hervorgehobene Waldfunktionen ermittelt: Die gesamte Erweiterungsfläche gelte als Wald in Hochwasserentstehungsgebiet und liege vollständig in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Etwa 40 % der Erweiterungsfläche seien zudem als Wald mit Immissionsschutzfunktion kartiert worden. Weniger als 5 % der Fläche gälten als gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Erweiterung des Tagebaus könne dazu führen, dass die neu entstehenden Waldränder destabilisiert werden würden und es dort in der Folge zu Windwurf, Windbruch und Sonnenbrand käme. Sekundärschäden durch forstliche Schadinsekten seien häufig die Folge dieser Vorschädigung.

Aufgrund der Hauptwindrichtung aus Südwest und der nadelholzdominierten Bestockung bestehe hier eine konkrete Gefahr. Aus forstfachlicher Sicht sei es notwendig, bereits frühzeitig an der Außengrenze des Erweiterungsfeldes zum angrenzenden, verbleibenden Wald einen Waldinnenrand aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu begründen, der nach vollständiger Rodung im Erweiterungsfeld die angrenzenden Waldflächen vor Windschäden schützen könne.

Tagebauvorhaben könnten auch häufig zu Trockenschäden am verbleibenden Wald führen, wenn der Grundwasserspiegel für den Tagebaubetrieb abgesenkt werden müsse oder der hypodermische Abfluss unterbrochen werde. Hierdurch werde die Vitalität des Waldes reduziert, es könnten Schäden bis hin zum Absterben von Waldteilen die Folge sein. In der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) werde eine Beeinträchtigung des verbleibenden Waldes ausgeschlossen, da zwischen maximaler Abbausohle und Grundwasserspiegel ein Abstand von 60-70m liegen würde (UVU, S. 78).

Zu einer möglichen Beeinträchtigung des angrenzenden, verbleibenden Waldes durch Kalkimmissionen heiße es in der UVU, diese könnten durch Niederschläge ganz oder teilweise abgewaschen werden. Grundsätzlich könnten diese Ablagerungen jedoch zu Trockenstresssymptomen und einer verringerten Photosynthese führen (UVU, S. 76).

Vorhaben dieser Art könnten auch dazu führen, dass das bestehende forstliche Wegenetz unterbrochen werde und der Zugang zu bestimmten Waldbereichen nicht mehr gegeben sei. Laut Vorhabensbeschreibung (S. 9) würden vorhandene Waldwege nicht beeinträchtigt, so dass sowohl die forstliche Bewirtschaftung der angrenzenden Wälder als auch die touristische Nutzbarkeit der Waldwege weiterhin gewährleistet werde.

Durch die Erweiterung würden 6 ha Wald in der Nutzungsart dauerhaft geändert. Als Ausgleich sei dafür gemäß § 10 (3) ThürWaldG eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung erforderlich. Deren Höhe bemesse sich in Anwendung einer Methodik, die im "Erlass über den § 10 ThürWaldG ("Änderung der Nutzungsart")" des TMLNU vom 13. April 2006 beschrieben sei. Können die nachteiligen Wirkungen auf den Naturhaushalt nicht durch die erwähnte Ausgleichsaufforstung kompensiert werden, so sei die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe

notwendig. Deren Berechnung sei in der "Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe" vom 6. April 1995 beschrieben.

Im Festlegungsprotokoll vom 27.05.2010 seien unter dem Abschnitt "Schutzgut Tiere und Pflanzen" forstfachliche Inhalte aufgelistet, die zum jetzigen Verfahrensstand zu untersuchen und darzustellen seien.

Der Vorhabenträger habe vereinbarungsgemäß Waldflächen im Untersuchungsraum nach Waldbiotoptypen kartographisch und textlich dargestellt sowie alle dort vorhandenen Baumarten benannt. Auch die Quantifizierung der von der Erweiterung betroffenen Waldfläche sowie die Darstellung des Abbaufortschrittes seien vorgenommen worden. Zu der Gefährdung angrenzender, verbleibender Waldbestände durch Staubimmissionen sei eine Einschätzung vorgenommen worden (UVU, S. 76).

Allerdings fänden sich in den Unterlagen keine Informationen über folgende im Festlegungsprotokoll fixierte Untersuchungsinhalte:

- „Der Fortschritt der Flächeninanspruchnahme bei der Rekultivierung und Wiederbewaldung ausgesteinter Tagebaubereiche ist annähernd darzustellen.“
In der UVU werde lediglich darauf hingewiesen, dass es ein Nachnutzungskonzept (1998) sowie ein Wiedernutzbarmachungskonzept (2003) gebe, aber über den aktuellen Umsetzungsstand sei in den Unterlagen nichts zu finden (UVU, S. 88-89).
- "Es sind Aussagen zu Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen."
In der UVU würden zwar geplante naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen z.T. räumlich und inhaltlich konkret beschrieben (Ausgleichsmaßnahmen A1 - A4, Ersatzmaßnahmen E1-E3), forstrechtlich erforderliche funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen würden jedoch nicht einmal erwähnt. Hier werde ausdrücklich auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren und den in diesem Rahmen zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (UVU, S. 90).
Auch wenn der exakte Umfang der funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden könne, wären zumindest für eine Fläche von 6 ha geeignete Aufforstungsflächen zu benennen, da diese Aufforstungsfläche das Minimum darstellt, das in jedem Fall zu erbringen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso naturschutzrechtliche A/E-Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt bereits relativ konkret beschrieben werden könnten, die forstrechtlich notwendigen Aufforstungsmaßnahmen dagegen nicht. Bei dieser Begründung bestehe ein logischer Bruch.
- "Es sind Möglichkeiten zur Ergänzung des vorgesehenen Nachnutzungskonzeptes um eine forstliche Folgenutzung auf Teilflächen des ausgesteinten Tagebaus zu prüfen."
Diese Prüfung sei offenbar nicht durchgeführt worden, stattdessen würde lediglich in der UVU die Notwendigkeit wiederholt, dies prüfen zu müssen (UVU, S. 88). Im Widerspruch dazu stehe zudem die Ausführung in der UVU, S. 90, wonach im Rahmen der Renaturierung des Plangebietes der naturschutzfachlichen Nachnutzung der Vorrang eingeräumt werde und auf jegliche Verfüll- oder Bodenumlagerungsarbeiten verzichtet werden solle. Eine teilweise Verfüllung wäre aber die Voraussetzung für eine forstliche Nachnutzung.

Das Vorhaben führe zur dauerhaften Nutzungsartenänderung von ca. 6 ha Wald und sei damit als erhebliche negative Beeinträchtigung für Wald und Forstwirtschaft zu werten. Darüber hinaus seien Schäden am verbleibenden, außerhalb des Erweiterungsfeldes liegenden Wald wahrscheinlich, sofern nicht frühzeitig waldbauliche Gegenmaßnahmen ergriffen würden.

In der UVU sei der Grad der Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch (Entzug von Forstflächen, Auswirkungen auf die Erholungsnutzung) als "mittel" (Stufe 3) eingestuft (erhebliche Beeinträchtigung, aber Regeneration über einen längeren Zeitraum möglich). Dies sei formal richtig, allerdings hätte man auch eine Einstufung als "hoch" (Stufe 4) vornehmen können (erhebliche Beeinträchtigung, keine vollständige Regeneration möglich), da es über 100 Jahre dauern werde, bis die bis zu 130 Jahre alten Waldbestände andernorts wieder in ähnlicher Struktur neu etabliert seien.

Das Vorhaben werde mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht dazu führen, dass die Grundwasser Verfügbarkeit des verbleibenden Waldes beeinträchtigt werde. Die Bewirtschaftbarkeit der

verbleibenden Waldgebiete werde nicht beeinträchtigt, da das forstliche Wegenetz nicht unterbrochen werde. Schäden am angrenzenden Wald durch Kalkstäube erschienen dagegen möglich.

Die Entscheidung des Vorhabenträgers, auf die Prüfung und Darstellung wesentlicher zuvor verbindlich festgelegter Untersuchungsinhalte zu verzichten, werde von der obersten Forstbehörde nicht akzeptiert. Die entsprechenden Prüfungen seien daher umgehend nachzuholen und die Prüfergebnisse seien der obersten Forstbehörde vorzulegen.

Nach Vorlage der Erwidernng des Antragstellers vom 07.04.2017 gab die oberste Forstbehörde in ihrem Schreiben vom 05.05.2017 bekannt, dass die in der Stellungnahme vom 07.10.2016 vorgebrachten Kritikpunkte und Forderungen gegenstandslos geworden seien.

Wasserwirtschaft

Das **Referat 440, Wasserwirtschaft**, äußerte sich zum geplanten Vorhaben wie folgt:

Auf die hydrogeologisch sensiblen Standortverhältnisse auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet und das von den bergbaulichen Tätigkeiten ausgehende Gefährdungspotential für die öffentliche Wasserversorgung (WW Arnstadt) sei in den in der Vorbereitung auf das Raumordnungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen ausführlich hingewiesen worden. In der aktuellen Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Ilmkreises zur Wiederaufnahme des Verfahrens sei darüber hinaus auch die Bedeutung der Wassergewinnungsanlage hervorgehoben worden.

In wasserrechtlicher Hinsicht werde noch Folgendes ergänzt:

Das Wasserschutzgebiet sei mit Beschluss des Kreistages Arnstadt Nr. 38-10-75 vom 27.11.1975 festgesetzt worden. Es schütze die Wassergewinnungsanlagen der Quellen Schönbrunn (TK 25 Blattnr. 5131, WGA-Nr. 2), die durch den WAZV Arnstadt und Umgebung zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt würden.

Der o.g. Kreistagsbeschluss sei in heutiges Recht übergeleitet worden und habe gemäß § 130 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz und § 106 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz weiterhin Bestand. Es gälten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen, die aus der TGL 24348 /Blatt 2 - Schutz der Trinkwassergewinnung - Wasserschutzgebiete für Grundwasser (April 1970) in den Textteil des Beschlusses übernommen worden seien.

Im Katalog der Verbote (v) und Nutzungsbeschränkungen (b) in der Schutzzone III sei für Bergbau eine Nutzungsbeschränkung (b) eingetragen.

Dementsprechend bedürfte es für die beabsichtigten bergbaulichen Tätigkeiten in der Schutzzone III einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von der Beschränkung für die Nutzungsart "Bergbau" in der Schutzzone III. Die Befreiung könne von der zuständigen Wasserbehörde (UWB Ilmkreis) nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweise, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets durch die beabsichtigte Handlung nicht gefährdet werde.

Die **untere Wasserbehörde des Ilm-Kreises (UWB)** äußert sich wie folgt zum Vorhaben:

Der Standort des Kalksteintagebaus befinde sich im Grundwassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Schönbrunn, in der Schutzzone 3 des Trinkwasserschutzgebietes. Gemäß dem Verteiler und Auskunft des Wasserverbandes sei der Wasser-/Abwasser-Zweckverband Arnstadt und Umgebung am im Rede stehenden Verfahren nicht beteiligt worden. Der Wasserverband als unmittelbar Betroffener sei in das ROV einzubeziehen. Dies sei auch in der Stellungnahme vom 13.05.2016 gefordert worden.

Nach aktuellen Bewertungskriterien der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, werde dem Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgra-

bungen auch ohne Freilegung des Grundwassers in der Schutzzone 3 ein sehr hohes Gefährdungspotenzial zugeordnet.

Dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers komme ein entscheidendes Gewicht zu. Zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sei das Grundwasser vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes flächendeckend zu schützen.

Das Wasserwerk Schönbrunn sei für die Wasserversorgung des Raumes Arnstadt von grundlegender Bedeutung und auch bezüglich der Trinkwasserbilanz Thüringens wichtig. Die Gewinnungsanlagen seien in der 3. Prognose zur Trinkwasserbilanz des Freistaates Thüringen vom Februar 2009 enthalten und damit bis 2040 für die öffentliche Wasserversorgung vorgehalten.

Zu den Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen unter 3.2.4 (UVU Teil II) sind folgende Forderungen aufzunehmen:

- Reparaturen und Wartungsarbeiten an den Maschinen seien auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Diese Arbeiten seien nur auf einer versiegelten Fläche zulässig.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle, Schmiermittel) sei nur im technologisch bedingten Umfang zulässig.
- Die Betankung aus Straßentankwagen sei nur für die Arbeitsmaschinen zulässig, für die eine Fahrt zu einer Tankstelle unverhältnismäßig wäre und dürfe nur unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen nach Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen erfolgen. Beim Betanken sei eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne unterzustellen.

Der **Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung** gibt folgende Stellungnahme ab:

der ausgewiesene Erweiterungsbereich des Kalksteintagebaus befinde sich im Bereich der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III des Wasserwerkes Schönbrunn der Stadt Arnstadt, dessen Träger der Wasser-/Abwasserzweckverband sei. Den Grundwasserentnahmen über die Quelfassungen Schönbrunn lägen wasserrechtliche Nutzungsrechte zugrunde, die nach Wasserdarlehensmengen des Einzugsgebietes bilanziert seien. Mit der Erweiterung bzw. dem Betrieb des Kalksteintagebaus seien dauerhaft Gefährdungen der TWSZ nicht auszuschließen. Der Zweckverband könne daher keine Zustimmung erteilen.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sei ein weiterer Abbau des Kalksteintagebaus zu untersagen und die Rekultivierung der bestehenden Abbauflächen zum Schutz des Grundwasserleiters anzuordnen.

Das Wohl der Allgemeinheit fordere, die zur Gewinnung des Trinkwassers dienenden Grundwässer und ihre Einzugsgebiete vor Gefahren, schädlichen Einwirkungen und Verschmutzungen besonders zu schützen. Nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie werde dem Schutz des Grundwassers eine übergeordnete prioritäre Bedeutung eingeräumt. Diese stehe über dem Interesse eines weiteren Betriebes und Abbaus von Kalkstein.

Für den Zweckverband ergäben sich besondere Erfordernisse zum Schutz des Grundwasserleiters vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen. Über das Wasserwerk Schönbrunn erfolge die Trinkwasserversorgung von nahezu 90 Prozent der Stadt Arnstadt. Dies schließe die nördlichen Gewerbegebiete ein. Des Weiteren diene es auch der Ersatzwasserversorgung des Großstandortes Industriegebiet „Erfurter Kreuz“ zur Überbrückung von Versorgungsausfällen.

Mit dem Karst-Grundwasserleiter des Einzugsgebietes seien eine hohe Fließgeschwindigkeit und geringe Filtrations- und Sorptionswirkungen zum Wasserwerk gegeben. Im Einzugsbereich komme es zu Versenkungen direkt im Grundwasseranstrom des Wasserwerkes, von

denen ein hohes Gefährdungspotential ausgehe. Dies belegten die in der Vergangenheit vorgenommenen Tracerversuche. Schadstoffeinträge bzw. unerwünschte Stoffe und Organismen fänden sich innerhalb kürzester Zeit in den Quelfassungen des Wasserwerkes wieder und gefährdeten somit die Trinkwasserversorgung.

Mit der Erweiterung des Kalksteintagebaus komme es zu einem erheblichen Abtrag der grundwasserschützenden Deckschicht und somit zur Ungeschütztheit des Grundwasserleiters im unteren Muschelkalk. Weiterhin sei der Abbau mit einem enormen Infrastruktureintrag in das Einzugsgebiet der TWSZ, mit dem wiederum Emissions- und Immissionsbelastungen einhergehen, verbunden. Eine hundertprozentige Kontrolle des Fremdstoffeintrages im Rahmen geplanter Verfüllungen des Tagebaus sei nicht gewährleistet. Der Austrag von wassergefährdenden Schadstoffen aus angelieferten Fremdmaterialien bzw. ihr Eintrag im Zuge des Betriebes bzw. Bodenabbaus stelle ein hohes Risikopotential dar. Beeinträchtigungen könnten auch wegen der Lagerung von Hilfsstoffen im unmittelbaren Tagebaubereich nicht ausgeschlossen werden.

Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Pkt. 3.2.4) ausgewiesenen Maßnahmen zum Schutz vor Wasserverunreinigung tragen unseres Erachtens einen rein obligatorischen Charakter, um die behördlichen Abwägungsprozesse zu rechtfertigen. Diese stellten jedoch keinen wirksamen Barrierschutz dar. Zudem seien nicht alle möglichen Immissionsquellen im Rahmen einer Risikobetrachtung berücksichtigt worden. Darüber hinaus sei der Einbau einer Filterschicht aus standorteigenem bindigem Material auf der tiefsten Tagebausohle als zusätzliche Schutzwirkung nicht ausreichend; vielmehr belegt dies im Umkehrschluss, dass der Eintrag von Gefahrenpotentialen durch Fremdstoffe nicht ausgeschlossen werden könne.

Zum Betrieb des Kalksteintagebaus sei über den bestehenden Bohrbrunnen (Brunnenbohrung Hy 1/07) eine Wasserentnahme von 60 m³/d ausgewiesen worden. Dazu sei keine Bilanzierung zum Wasserdargebot des Einzugsgebietes vorhanden. Mit Bezug auf die Wasserentnahmerechte des Zweckverbandes müssten infolge von Trockenperioden bereits jetzt schon Defizite hingenommen werden. Einer zusätzlichen Entnahme von Grundwasser aus dem Grundwasserleiter zum Betrieb des Tagebaus könne dahingehend nicht zugestimmt werden. Mit dem Betrieb des „Kiessandtagebaus Bittstädt“ würden bereits erhebliche Mengen aus dem Grundwasserleiter entnommen, die in Trockenwetterperioden mit der Grundwasserneubildung nicht mehr einhergehen. Klimatische Veränderungen würden in den kommenden Jahren die Trockenwetterperioden verlängern. Dieser Tatbestand führe unweigerlich zur Verschlechterung der Gesamtbilanzierung des Einzugsgebietes.

Grundsätzlich seien Abwässer, die im Verbandsgebiet des Zweckverbandes anfallen (Gemarkung Dorsdorf), dem Zweckverband als Abwasserbeseitigungspflichtigen anzudienen. Dies schließe auch Abwässer aus Büro- und Aufenthaltscontainer des Kalksteintagebaus aus abflusslosen Gruben sowie Fäkalien aus Kleinkläranlagen, die eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis voranstellen, ein.

Der Standort des Kalksteintagebaus selbst sei wasser- und abwasserseitig nicht erschlossen. Erschließungen des Standortes seien nicht Bestandteil der Konzeptionen des Zweckverbandes.

Die Genehmigung eines weiteren Kalksteintagebaus stehe in keinem Verhältnis zu möglichen Folgeauswirkungen auf Natur und Umwelt. Dies betreffe dann insbesondere auch die Folgen des Ausfalls der Trinkwasserversorgung bzw. Schadenersatzforderungen. Das öffentliche Interesse des Schutzes des Trinkwasserdargebotes bzw. des Grundwassers stehe über dem des weiteren Betriebes des Kalksteintagebaus.

Seitens des **Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“** werden keine Einwände zur geplanten Erweiterung des Kalksteintagebaus Plaue geäußert.

Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz

Die **Bodenschutz- und Abfallbehörde des IIm-Kreises** erhebt keine Einwände zum Vorhaben.

Das **TLVwA, Referat 430, Abfallwirtschaft** teilt mit, dass sich im Einwirkungsbereich der Planung keine Deponien bekannt seien und daher keine Forderungen beständen.

Immissions- und Strahlenschutz

Das **TLVwA, Referat 420 (Immissionsschutz, Strahlenschutz)** stimmt dem geplanten Vorhaben zu.

Als Maßgabe solle in die landesplanerische Beurteilung aufgenommen werden:

Emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen seien im Rahmen der weiteren Planung zu konkretisieren.

Außerdem werden folgende Hinweise gegeben:

Die vorgelegten Unterlagen seien nicht widerspruchsfrei. Eine Überarbeitung im Rahmen des ROV sei jedoch nicht erforderlich.

So stimmten die genannten Betriebszeiten in den Abschnitten 2.2.2 und 3.2.1 nicht überein. Damit wären ggf. bei der Berechnung der Geräuschemissionen Ruhezeitzuschläge zu berücksichtigen. Die Berechnungen der Schallimmissionen seien nicht vollständig nachvollziehbar.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (> 1000 m) sei eine Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte sicher zu erwarten.

Bei der Betrachtung des anlagenbezogenen Fahrverkehrs werde eine anlagenbedingte Mehrbelastung von 50 LKW zu Grunde gelegt (Tabelle 23 UVS). Dabei sei nicht beachtet worden, dass 50 LKW 100 Fahrten entsprächen. Auch dies sei jedoch nicht entscheidungserheblich.

Die **Immissionsschutzbehörde des IIm-Kreises** erhebt keine Einwände zum Vorhaben.

Verkehr und technische Infrastruktur

Das **Straßenbauamt Mittelthüringen** teilt mit, dass keine neuen Betroffenheiten erkennbar seien.

(In der Stellungnahme vom 25.05.2016 hatte das Straßenbauamt Mittelthüringen keine Einwände zum Vorhaben geäußert und mitgeteilt, dass der Tagebau eine ausgebaute Straßenanbindung an die L 3004 besitze. Der Knoten sei jedoch durch den Betreiber neu zu markieren.)

Die **TEN Thüringer Energienetze GmbH** äußert keine Einwände, gibt aber folgende Hinweise:

Im ausgewiesenen Bereich der Erweiterung befänden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A4 befänden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Gasversorgungsanlagen würden im ausgewiesenen Bereich der Ausgleichsmaßnahme A4 nicht durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betrieben.

Als Anlage übergebe man Bestands-/Übersichtspläne mit eingezeichneten Anlagen. Man bitte um Übernahme des Bestandes in die Planunterlagen. Die Pläne dienen nur der Information und dürften nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.

Der Bauunternehmer sei aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechtswegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.

In den von Ihnen angegebenen Baubereichen bestehe zurzeit kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers.

Sollten Konfliktpunkte mit dem Anlagenbestand auftreten, benötige man für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

Man verweise auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG sei durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen.

Bei der Zustimmung gehe man davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften BGVA3, BGVC22, VBG40 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet würden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel seien leider nicht möglich. Zu beachten seien die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276 und die Richtlinie für die Planung (DIN 1998). Energiekabel müssten vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2-m-Bereich könne nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollten im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,65 m bis 1,20m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientiere man auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend sei in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel solle auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteile die Thüringer Netkom GmbH.

Es werde darum gebeten, sich ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung zu erkundigen.

Seitens der **Thüringer Netkom GmbH** bestehen keine Einwände zum Vorhaben. In dem angegebenen Bereich befänden sich weder Informationskabel der Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.

Rohstoffsicherung und –gewinnung

Das **Thüringer Landesbergamt (TLBA)** teilt mit, dass durch das Vorhaben keine bergbaulichen Belange berührt würden.

Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen i. S. des Bundesberggesetzes (BBergG) seien dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den Planbereich lägen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor.

Aus Sicht der **Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG)** ergäben sich gegenüber den bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 20.04.2010 und 24.05.2016 keine Änderungen oder Ergänzungen.

(In der Stellungnahme vom 20.04.2010 wurden hinsichtlich der zu vertretenden Belange der Geologie/Rohstoffgeologie, Hydrogeologie/Grundwasserschutz, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Bodengeologie/bodengeologischer Bodenschutz keine Bedenken geäußert. Rohstoffe, deren Schutz im öffentlichen Interesse liege, würden durch die vorgesehenen Rohstoffgewinnungsarbeiten nicht beeinträchtigt. Es wurde allerdings auf die Lage des Erweiterungsfeldes in der Trinkwasserschutzzone III hingewiesen. Außerdem gab es den Hinweis, dass Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben der TLUG rechtzeitig anzuzeigen seien, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes erfolgen könne. Ebenso bitte man nach Abschluss der Maßnahme um die unverzügliche Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen.

In der Stellungnahme vom 24.05.2016 gab es dazu keine Änderungen oder Ergänzungen.)

Denkmalschutz

Von Seiten des **Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege**, bestehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände.

Das **Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege**, teilt mit, dass gegen die Erweiterung des Kalksteintagebau- es Plaue keine Einwände bestehen. In der Planung sei bereits darauf verwiesen worden, dass Bodendenkmale auftreten könnten. Für diesen Fall verweise man auf das Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13(3).

Sonstiges

Das **TLVwA, Referat 550 (Öffentlicher Gesundheitsdienst)** hat für seine Stellungnahme das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Dez. 32 – FB Umwelthygiene, einbezogen. Es wurde mitgeteilt, dass aus personellen Gründen eine Bearbeitung des Vorgangs nicht in Aussicht gestellt werden könne. Die Verfahrensunterlagen wurden daher unbearbeitet zurückgegeben.

(In der Stellungnahme zur Antragskonferenz vom 19.04.2010 hatte das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz die geplante Erweiterung aus umwelthygienischer Sicht befürwortet. In der Stellungnahme vom 12.05.2016 wurden in Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens keine Ergänzungen der im Festlegungsprotokoll der Antragskonferenz aufgeführten Forderungen zum sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen für notwendig erachtet.)

Aus Sicht des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden Belange der Bundeswehr berührt. Es werden keine Einwände geltend gemacht.

Die **Industrie- und Handelskammer Südthüringen** befürwortet das Vorhaben.

Die Erweiterung des Kalksteintagebaus Plaue sei zur Aufrechterhaltung der Gewinnungsarbeiten für die kommenden 20 Jahre am Standort notwendig. Das Vorhaben gewährleiste somit mittelfristig den Werterhalt bereits getätigter Investitionen des Unternehmens KWP Kalksteinwerk Plaue GmbH & Co, KG sowie die Sicherung von Arbeitsplätzen. Es bestehe somit ein beträchtliches wirtschaftliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens. Wesentliche wirtschaftliche Nutzungskonflikte ständen einer Erweiterung innerhalb des im Regionalplan Mittelthüringen im Grundsatz G 4-15 bezeichneten Vorbehaltsgebiets für Kalksteingewinnung k-2 „Plaue, nordwestlich“ nicht entgegen. Mit der Erweiterung des Tagebaus werde eine optimale Nutzung standortgebundener Rohstoffpotenziale zur Versorgung der Region Mittelthüringen sichergestellt.

4. Ergebnis der Einbeziehung der Öffentlichkeit

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung, die in den beiden vom ROV berührten Kommunen durchgeführt worden ist, äußerte sich kein Bürger.